

# SATZUNG

des

Camping-Club Mainz e.V.

## Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsstelle.....	2
§ 2 Geschäftsjahr .....	2
§ 3 Zweck und Ziel.....	2
§ 4 Mitgliedschaft.....	2
§ 5 Aufnahme.....	3
§ 6 Mitgliedsbeitrag.....	3
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§ 8 Ausschluss von Mitglieder.....	3
§ 9 Rechte der Mitglieder .....	4
§ 10 Pflichten der Mitglieder.....	4
§ 11 Ehrungen .....	4
§ 12 Organe des CC Mainz .....	5
§ 13 Mitgliederversammlung.....	5
§ 14 Jahreshauptversammlung (JHV).....	6
§ 15 Vorstand.....	6
§ 16 Kassenprüfer .....	6
§ 17 Auflösung des CC Mainz .....	7
§ 18 Inkrafttreten .....	7

**§ 1**  
**Name, Sitz und Geschäftsstelle**

1. Der Verein führt den Namen Camping-Club Mainz e.V.  
(nachfolgend CC Mainz genannt)
2. Er hat seinen Sitz in Mainz und ist in das Vereinsregister Nr. 13 83 bei dem Amtsgericht in Mainz eingetragen.
3. Die Anschrift der Geschäftsstelle ist die Adresse des 1. Vorsitzenden.

**§ 2**  
**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 3**  
**Zweck und Ziel**

1. Der CC Mainz dient dem Zusammenschluss von Campern mit Zelt, Wohnwagen oder Motorcaravan.  
Er bezweckt die Weiterverbreitung der Campingidee und die Förderung der Naturverbundenheit seiner Mitglieder. Zu diesem Zweck dienen insbesondere:
  - a) die Durchführung von Campingfahrten und Campingtreffen auf sportlicher Grundlage und auf nationaler und internationaler Ebene die der Völkerverständigung dienen;
  - b) der Erfahrungsaustausch in Clubabenden;
  - c) die Durchführung geselliger Veranstaltungen;
  - d) die Werbung in Wort und Schrift für den Campinggedanken;
  - e) die Werbung neuer Mitglieder;
  - f) die Pacht oder den Kauf von Campingplätzen und deren Betrieb auf gemeinnütziger Grundlage.

**§ 4**  
**Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im CC Mainz beginnt erst nach Zahlung des ersten Jahresbeitrages.
2. Folgende Arten der Mitgliedschaft werden unterschieden:
  - 2.1 Ordentliche Mitglieder
    - 2.1.1 Einzelmitglieder  
Dies sind natürliche Personen über 18 Jahre. Jedes Einzelmitglied hat ein Stimmrecht
    - 2.1.2 Familienmitglieder  
Die Familienmitgliedschaft können die Ehepartner von Einzelmitglieder oder Partner eheähnlicher Gemeinschaft sowie deren Kinder unter 18 Jahren erwerben. Erlischt die Familienmitgliedschaft des Einzelmitgliedes, so erlöschen automatisch die Familienmitgliedschaft des Partners und deren Kinder. Kinder haben kein Stimmrecht.
  - 2.2 Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder
    - 2.2.1 Ehreuvorsitzende  
Sind den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt, jedoch von jeder Beitragspflicht im CC Mainz befreit. Ehreuvorsitzende können an den Vorstandssitzungen mit Stimmrecht teilnehmen.

### 2.2.2 Ehrenmitglieder

Sind den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt, jedoch von jeder Beitragspflicht im CC Mainz befreit.

### 2.2.3 Außerordentliche Mitglieder

Sind ernannte Mitglieder (siehe § 11 Ehrungen), die außerordentliches für den CC Mainz geleistet haben. Außerordentliche Mitglieder sind von jeder Beitragspflicht im CC Mainz befreit. Sie besitzen kein Stimmrecht und können auch nicht in den Vorstand gewählt werden.

### 2.3 Gastmitglieder

Das sind Mitglieder, die bereits einem andern Campingclub als Hauptclub angehören und zusätzlich im CC Mainz zugehörig sein möchten. Gastmitglieder besitzen kein Stimmrecht und können auch nicht in den Vorstand gewählt werden.

## § 5

### Aufnahme

1. Voraussetzung für die Aufnahme ist die schriftliche Anerkennung der Clubsatzung.
2. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand des CC Mainz zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
3. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann hiergegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbei geführt werden.

## § 6

### Mitgliedsbeitrag

1. Der CC Mainz erhebt einen Jahresbeitrag. Über dessen Höhe und die Zahlungsweise entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Dieser Beitrag ist in den ersten 3 Monaten des Kalenderjahres zu entrichten
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden entrichtete Beiträge nicht zurück erstattet.

## § 7

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform und ist bis zum 15. November an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich.
2. Mit Wirksamwerden der Austrittserklärung erlöschen alle Rechte als Mitglied des CC Mainz und es endet die Ehrenmitgliedschaft im CC Mainz.
3. Die Beitragspflicht endet mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem die fristgerechte Austrittserklärung erfolgt ist.
4. Die Mitgliedschaft im CC Mainz erlischt durch:
  - a) Tod
  - b) Ausschluss
  - c) Auflösung des Vereins

## § 8

### Ausschluss von Mitglieder

1. Der Ausschluss aus dem CC Mainz erfolgt bei grober Verletzung der Clubsatzung und verinsschädigendem Verhalten.
2. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
3. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung in eigener Sache zu geben.

4. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch einem eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
5. Das Ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, innerhalb einer Frist von zwei Wochen seit Kenntnis des Beschlusses hiergegen Einspruch zu erheben und einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu stellen. Diese entscheidet dann über den Ausschluss mit einfacher Stimmenmehrheit. Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

## **§ 9 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht:

- a) die monatlichen Clubabende sind einem ordentlichen Versammlungsabend gleichzustellen. Jedem Mitglied ist hier die Möglichkeit der Anhörung zu gewähren und gegebenenfalls durch Abstimmung eine einfache Mehrheit zu erzielen;
- b) an der Gestaltung des Clublebens mitzuwirken;
- c) die Einberufung der Mitgliederversammlung zu verlangen und in dieser das Stimmrecht gemäß § 4 Mitgliedschaft auszuüben;
- d) sich in Vereinsämter wählen zu lassen;
- e) die Einrichtungen des Clubs unter Einhaltung der hierfür geltenden Richtlinien/Gebühren zu benutzen.

## **§ 10 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) im Sinne dieser Satzung an der Erreichung der Clubziele mitzuarbeiten und die Clubinteressen zu fördern;
- b) die Kameradschaft innerhalb der Gemeinschaft zu pflegen;
- c) die Clubeinrichtungen pfleglich zu behandeln;
- d) den Mitgliedsbeitrag pünktlich und vollständig zu zahlen.

## **§ 11 Ehrungen**

Der CC Mainz nimmt folgende Ehrungen vor:

### **1. Ehrenmitglieder**

#### **1.1. Ernennung zum Ehrenvorsitzenden**

Diese Ehrung kann nur von der Mitgliederversammlung an besonders verdiente Vorsitzende des CC Mainz, die mindestens zwei Wahlperioden im Amt waren, vergeben werden.

#### **1.2. Ernennung zum Ehrenmitglied**

Auf Vorschlag kann die Mitgliederversammlung Club-Mitglieder, die sich im CC Mainz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

#### **1.3. Ernennung zum außerordentlichen Mitglied**

Auf Vorschlag kann die Mitgliederversammlung Persönlichkeiten, die sich für den CC Mainz besonders verdient gemacht beziehungsweise außerordentliches geleistet haben, zu außerordentlichen Mitgliedern ernennen.

### **2. Verleihung der Verdienst-Ehrennadel:**

#### **2.1. in Silber**

Die Nadel kann an Club-Mitglieder für besondere Leistungen im Dienste des CC Mainz verliehen werden. Anträge können an den Vorstand gestellt werden.

## 2.2. in Gold

Diese Ehrung setzt besondere, hervorragende Verdienste, den Besitz der Verdienst-Ehrennadel in Silber sowie eine mindest fünfjährige Mitgliedschaft im CC Mainz voraus. Anträge können an den Vorstand gestellt werden.

## **§ 12 Organe des CC Mainz**

Die Organe des CC Mainz sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) die Kassenprüfer

## **§ 13 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des CC Mainz. Sie hat insbesondere folgende Befugnisse:
  - a) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Festsetzung des Jahresbeitrages
  - d) Änderung der Satzung
  - e) Ernennung von Ehrenmitglieder
  - f) Auflösung des CC Mainz
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in den ersten zwei Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einzuberufen.

Die Einladung muss mindestens vier Wochen vorher unter Angaben der Tagesordnung schriftlich per Post oder elektronisch (zum Beispiel per Email) und auf der Webseite [www.camping-club-mainz.de](http://www.camping-club-mainz.de) erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung bedürfen der Schriftform und müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein. Später eingegangene Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Dringlichkeitsanträge, die eine Änderung der Satzung zum Gegenstand haben, sind unzulässig.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gemäß § 4 Mitgliedschaft. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

Eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bedürfen:

  - a) die Änderung der Satzung
  - b) die Auflösung des CC Mainz
  - c) Misstrauensanträge gegen Mitglieder des Vorstandes
  - d) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 14 Jahreshauptversammlung (JHV)**

Die jährlich einmal einzuberufende ordentliche Mitgliederversammlung heißt „Jahreshauptversammlung“ und hat mindestens folgende Tagesordnung zu erledigen:

- TOP 1: Feststellung der Anwesenheit und der Stimmrechte
- TOP 2: Bericht des Vorstandes
- TOP 3: Bericht des Schatzmeisters
- TOP 4: Bericht der Kassenprüfer
- TOP 5: Entlastung Vorstand
- TOP 6: Neuwahlen
- TOP 7: Anträge
- TOP 8: Verschiedenes

Wenn keine Neuwahlen erforderlich sind, steht der TOP 6 nicht auf der Tagesordnung.

## **§ 15 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - (1) Mindestens:
    - a) dem 1. Vorsitzenden
    - b) dem 2. Vorsitzenden
    - c) dem Schriftführer
    - d) dem Schatzmeister
    - e) dem Vergnügungswart
    - f) dem Caravanberater
    - g) dem Gerätewart
  - (2) Der Vorstand kann von der Mitgliederversammlung im Bedarfsfall um zwei Beisitzer erweitert werden.
2. Die genannten zu 1.a) bis 1.d) sind der geschäftsführende Vorstand im Sinne § 26 BGB. Die genannten zu 1.e) bis 1.g) sind Beisitzer.
3. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den CC Mainz gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam befugt, davon muss einer der 1. oder 2. Vorsitzende sein.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach dem Ablauf seiner Amtszeit zur Vertretung des CC Mainz befugt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
6. Der Vorstand hat unter anderem die Aufgabe am Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresbericht und einen Kassenbericht sowie eine Vermögensaufstellung zu erstellen.

## **§ 16 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese haben am Schluss des Geschäftsjahres die Kasse zu prüfen und über das Ergebnis dem Vorstand sowie der JHV (§ 14, TOP 4) zu berichten.

**§ 17**  
**Auflösung des CC Mainz**

1. Der Antrag auf Auflösung des CC Mainz ist einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen, die nur über diesen Punkt entscheidet und die Liquidatoren bestellt.
2. Antragsteller und Begründung des Antrages sind den Mitgliedern vier Wochen vor der Versammlung schriftlich per Post oder elektronisch (zum Beispiel per Email) zur Kenntnis zu bringen.
3. Das nach der Abwicklung verbleibende Vermögen fällt an den Arbeiter-Samariter-Jugend (ASJ) im Arbeiter Samariter Bund e.V., ASB Kreisverband Mainz-Bingen in Mainz

**§ 18**  
**Inkrafttreten**

1. Die Satzungen sollen ab 01. Juli 1972 in Kraft treten und zum gleichen Zeitpunkt Antrag auf Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz, gestellt werden.
2. Satzungsänderung gemäß Mitgliederversammlung vom 08. Februar 2006:  
Die Satzung wurde an den Satzungen des DCC angepasst. Die Satzungsänderung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08. Februar 2006 in Kraft und löst die Satzung vom 01. Juli 1972 ab.
3. Satzungsänderung gemäß Mitgliederversammlung vom 08. Januar 2014:  
Die Satzung wurde wegen Wegfall der Zugehörigkeit zum Deutschen Camping-Club e.V. (DCC) angepasst. Die Satzungsänderung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08. Januar 2014 in Kraft und löst die Satzung vom 08. Februar 2006 ab.